

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg – Stand 01.01.2024

Änderungsübersicht

Stand	01.01.2024
Inhaltsverzeichnis	aktualisiert
Anlagen 1-5	aktualisiert

Ziffer 90 **Allgemeines** geringfügige Änderungen

Ziffer 90.2.1.3 **Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)**

Wegfall des Begriffs Grundrente nach dem BVG, daher wurde die Ziffer an den aktuell geltenden Gesetzeswortlaut des § 82 SGB XII angepasst.

Ziffer 90.2.1.4 **weggefallen**

Wegfall des Begriffs Ausgleichsrente nach dem BVG, daher wurde die Ziffer gestrichen.

Ziffer 90.2.1.6 **Einmalige Einnahmen**

Anpassung an die Reform des Sozialen Entschädigungsrecht.

Ziffer 90.2.1.11 **Bruttoentgeltumwandlung**

Anpassung an die für das Jahr 2024 geltenden Beträge (7.550 Euro und 538 Euro).

Ziffer 91 **Allgemeines**

Ergänzende Information über Inkrafttreten der zweiten Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung.

Ziffer 92.3 **Mitteilung über die Leistungsgewährung**

Ergänzung, dass sich die Mitteilungspflicht auf Erhebung eines Kostenbeitrags aus Einkommen und aus Kindergeld gleichermaßen bezieht.

Des Weiteren wurde die Spezifizierung „gegenüber einem bisher Barunterhaltspflichtigen“ gestrichen.

Ziffer 92.5.3 **Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand**

Ergänzung, dass der Kostenbeitrag bei einer Inobhutnahme von länger als sieben Tagen nur ab dem ersten Tag der Inobhutnahme vereinnahmt werden kann, wenn die Vorgabe von 92.3 erfüllt ist (rechtzeitige Mitteilung über die Leistungsgewährung).

Ziffer 93.1.2.1 **Leistungen nach dem Vierzehnten Buch**

Anpassung an die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts / Einführung des SGB XIV.

Ziffer 93.1.3 **Zweckidentische Leistungen**

Die Hinterbliebenen- und Beschädigungsrenten sowie die Ausgleichsrenten nach dem BVG gibt es nicht mehr. Die Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII sind gemäß § 10 Abs. 5 SGB VIII, § 93 Abs. 2 SGB XIV vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB XIV. Leistungen nach dem SGB XIV können daher nicht mehr als zweckidentische Leistungen vereinnahmt werden.

Ziffer 93.2 Absetzungen

Anpassung der Beträge wie unter Ziffer 90.2.1.11 beschrieben.

Ziffer 93.3.2 Belastungen

Ergänzender Hinweis und Erklärung in Fußnote, dass weiterhin die Verpflichtungen aus dem aktuellen Kalenderjahr zu berücksichtigen sind.

Ziffer 93.3.2 Nachgewiesene höhere Belastungen

Bei angemessenen Schuldverpflichtungen für selbstgenutztes Wohneigentum können mit Verweis auf baden-württembergische Rechtsprechung nur noch die Zinsen, nicht aber die Tilgung berücksichtigt werden.

Ziffer 94.3 Kostenbeitrag in Höhe von Kindergeld

Anpassung an Streichung von § 7 KostenbeitragsVO durch die zweite Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung.

Ziffer 94.4 Berücksichtigung tatsächlicher Betreuungsleistungen

Hinweis in Fußnote auf anderslautende Rechtsprechung des VG Stuttgart.

Ziffer 94.5 Kostenbeitragsverordnung

Anpassung durch die zweite Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung.

Ziffer 94.5.1 Festsetzung des Kostenbeitrags nach Tabelle

Anpassung durch die zweite Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung, es gibt nur noch 14 Einkommensgruppen.

Ziffer 94.5.4 Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten

Zur Besseren Übersichtlichkeit wurden die Absätze teilweise umgestellt.

Ziffer 94.5.4.1 Berücksichtigungsgebot (§ 4 Abs. 1 KostenbeitragsV)

Anpassung der an die für das Jahr 2024 geltenden Beträge für Ehegattenunterhalt in den Süddeutschen Leitlinien (1.400 Euro).

Ziffer 94.5.4.3 Unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung

Hinweis, dass unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnungen durch die neue Kostenbeitragstabelle nur noch äußerst selten erforderlich sein werden.

Ziffer 94.5.5 Behandlung hoher Einkommen

Anpassung durch die zweite Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung.

Ziffer 94.5.6 Heranziehung Eltern junger Volljähriger

Anpassung durch die zweite Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung.

Ziffer 94.5.7 Einsatz des Kindergeldes (weggefallen)

Weggefallen, da § 7 KostenbeitragsVO durch die zweite Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung gestrichen wurde.

Redaktionelle Überarbeitung der Empfehlungen